

Übersicht Fragen Steuerberater/innen

Die Fragen beziehen sich auf Ihre Erfahrungen und Einschätzungen mit der Prüfung der Künstlersozialabgabe (KSA) und dem KSASTabG sowie auf das letzte Unternehmen, für das bei Ihnen bezüglich der KSA eine Prüfung stattgefunden hat.

Angaben zum (letzten) geprüften Unternehmen

- Anzahl der Beschäftigten und Branche des geprüften Unternehmens
- Art des „Verwertertyps“ der KSA (typischer Verwerter, Eigenwerber, Generalklauselunternehmen)
- Häufigkeit der Unterstützung des geprüften Unternehmens bei der Betriebsprüfung

Prüfung der Künstlersozialabgabe

- Erfahrung mit Unterstützung von Unternehmen bei der Prüfung der KSA als Steuerberater/in
- Häufigkeit der Prüfung der KSA bei dem geprüften Unternehmen (einmal oder wiederholt)
- Feststellung abgabepflichtiger Entgelte durch die Deutsche Rentenversicherung (DRV)
- Aufwand für KSA-Prüfung im geprüften Unternehmen (z.B. bei Vorbereitung und Durchführung, sowie im Vergleich zur Betriebsprüfung bzgl. der Beschäftigten)
- Form der Abrechnung Ihrer Leistungen als Steuerberater/in (minutengenau oder pauschal)
- Vorteile der Prüfung der KSA im Rahmen der Betriebsprüfung bzgl. der Beschäftigten und Vorteile einer gesonderten KSA-Prüfung
- Erfahrungen mit der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung (euBP)

Geringfügigkeitsgrenze (450 € pro Jahr)

- Allgemeine Beurteilung der Höhe der Geringfügigkeitsgrenze
- Auswirkungen auf die Prüfung der KSA und auf die jährliche Entgeltmeldung im Unternehmen

Beratung nach dem KSVG und Einholen von Auskünften

- Erfahrung mit „Hinweisen über die Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz“¹
- Nutzung der Beratungsangebote der Künstlersozialkasse und der Träger der Rentenversicherung

Ausgleichsvereinigungen (AV)²

- Rolle von Ausgleichsvereinigungen in Ihrer Beratung als Steuerberater/in zur KSA

Optimierungsmöglichkeiten

- Ideen, wie die Prüfung der Künstlersozialabgabe verbessert werden kann

¹ Die „Hinweise über die Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz“ ist ein Schreiben der DRV, das über die KSA informiert. Auf der letzten Seite findet sich ein Formular, mit dem der Arbeitgeber/das Unternehmen oder die durch ihn beauftragte Abrechnungsstelle (z.B. Steuerberater/in) die Unterrichtung bestätigen muss.

² Das Künstlersozialversicherungsgesetz gibt Abgabepflichtigen die Möglichkeit, sich zu einer AV zusammenzuschließen. Die AV entrichtet insbesondere mit befreiender Wirkung die Künstlersozialabgabe und die Vorauszahlungen stellvertretend für ihre Mitglieder. Mitglieder einer AV haben keine Aufzeichnungspflicht, müssen keine Meldungen und Zahlungen an die Künstlersozialkasse übermitteln und werden nicht turnusgemäß durch die Deutsche Rentenversicherung bzw. die Künstlersozialkasse geprüft. Die KSK überprüft aber turnusmäßig die AV selbst und dabei auch eine Stichprobe ihrer Mitglieder.